J. germ.
113
a

I. germ. Leben
113 a

(A. le)
28

Leben und Thaten

des

berüchtigten und landverderblichen

D. Herkommens

auch

Observantius

genannt.

(Joseph Socher)

<3660236591001 7

<3660236591001 7

Bayer. Staatsbibliothek

1799.

Diss. 1188

Ein paar Definitionen.

Pflichten sind Einschränkungen, die **Wir** uns um **Andrer** willen gefallen lassen müssen.

Rechte sind Einschränkungen, die sich **Andre** um **Unsertwillen** gefallen lassen müssen.

Wer bloß von Rechten, aber nichts von Pflichten wissen will, ist — er sey übrigens auch schlechterdings, was er wolle — Despot.

Wer bloß Pflichten auf sich zu haben, aber keine Rechte zu besitzen glaubt, oder wem wirklich bloß jene gelassen, und diese geraubt sind, ist — der eine geistlicher, der andre leiblicher Weise — Sklav.

Guter Mensch und **guter Bürger** ist der, der bey allem Gefühl und Kenntniß seiner **Rechte**, ein eben so tiefes Gefühl und richtige Kenntniß von seinen **Pflichten** hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

In einem Lande, das viel Justitz und wenig Kultur hat, ist man bey dem Kaufe eines Landgutes immer sicher, auch eine hübsche Dareingabe von Gerichtshändeln und öden Plätzen zu erhalten. Mir ergieng es auch so: da ich weder diese noch jene liebe, so musterte ich beyde, und wählte von beyden so viel aus, als ich zu Nutzen zu bringen hoffen konnte; der übrigen entledigte ich mich durch freywillige Zurundung meiner Rechte und Feldgründe mit denen meiner Nachbarn. Mit der Kultur gelang es mir; aber mit der Justitz war ich nicht glücklich: in zehn Jahren waren alle öde Plätze angebaut, und alle

Prozesse verlohren. Ich verwunderte mich um so mehr darüber, als ich weder über den Fleiß meines Sachwalters, noch über die Gerechtigkeitsliebe meiner Richter zu klagen Ursache hatte. Diese Verwunderung ward noch durch die irrige Meinung vermehrt, vermöge welcher ich wähnte, was einem Recht wäre, müßte auch dem andern Recht seyn, wovon mir doch das Gegentheil vor Augen lag; denn zwey meiner Nachbarn hatten zwey den meinigen ganz ähnliche Prozesse fast zu gleicher Zeit geführt, und gewonnen; ich die meinigen bey der nämlichen Gerichtsstelle verlohren, und das von Rechtswegen.

Kurz darnach hatte ich Gelegenheit einen landeserfahrnen Mann über diese Sache zu sprechen:

Er:

Er: Sie hatten das Ansehen eines Rechtslehrers gegen sich, das in unserm Lande alles andere überwiegt:

Ich: Aber ich hatte das Gesetzbuch für mich.

Er: Das Gesetzbuch muß ihm weichen.

Ich: Warum sprach er aber für meine Nachbarn und gegen mich?

Er: Das ist so seine Art; er spricht anders hier, anders dort; anders heute, anders morgen.

Ich: Sie erzählen mir von einem wunderlichen Manne! wo ist er? wo lebt er?

Er: Er lebt, und lebt nicht; er ist da, und ist nicht da; er wird gebohren, und stirbt wechselweise.

Ich: Wahrhaftig ein neuer Proteus! *) Lehren Sie mich doch das Wunderthier kennen!

*) Illae ſuae non immemor artis,
Omnia transformat ſeſe in miracula rerum,
Ignemque, horribilemque feram, fluviumque liquentem.
Virg. Georg. IV., 440.

Sunt, quibus in plures *jus* eſt tranſire figuras,
Ut tibi complexi terram maris incola, Proteu!
Nam modo te juvenem, modo te videre leonem;
Nunc violentus aper, nunc, quem tetigiſſe timerent,
Anguis eras, modo te faciebant cornua taurum.
Saepe lapis poteras, arbor quoque ſaepe videri,
Interdum, faciem liquidarum imitatus aquarum,
Flumen eras: interdum undis contrarius ignis.
Ovid. Metamorph. VIII., 730.

Er: Er heißt D. *Observantius*, zu deutsch, Herkommen.

Ich: Wie? ein Doktor der mehr als das Gesetz gilt! die Doktoren müssen unter dem Gesetze, nicht die Gesetze unter den Doktoren stehen.

Er: Alle andern, nur D. Observantius nicht; er kann über und wider das Gesetz, was ihm gut dünkt.

Ich:

Wo ist diese Fabelperson? Der Abbe Banierer antwortete: Sophista, Magus, Politicus, praesertim rebus omnibus sese accomodans: doch noch besser weiß das Horatz, welcher uns geradeweg sagt, daß es ein Rechtsmann sey:

Mille adde catenas;
Effugiet tamen haec sceleratus vincula Proteus.
Cum rapies in *jura*, *malis ridentem alienis*,
Fiet aper, modo avis, modo saxum, et cum volet, arbor.

Horat. Satyr. l. II. Sat. III.

Ich: Warum verbiethet man ihm das nicht? Warum macht man nicht das Gesetz, daß der D. Herkommen sich wie jeder andere dem Gesetze unterwerfen müsse?

Er: Dann kommt es wieder darauf an, ob es dem Herkommen gemäß sey, ein solches Gesetz zu halten.

Ich: Läßt sich denn der Mann nicht mit Gewalt zwingen, sich dem Rechte und den Gesetzen zu unterwerfen?

Er: Wenn Sie die Sinnesart dieses Mannes näher kennten, würden Sie Sich eine so unnütze Frage erspart haben.

Was ich gehört hatte, war gerade hinreichend, um mehr wissen zu wollen. Ich

holte

holte also alle mögliche Erkundigungen über den Wundermann, D. Herkommen genannt, ein: und was ich über seine Geburt, Leben und Thaten erfragt habe, das theile ich hier meinen Lesern mit.

Da ich mich bey meinen Lesern nicht gerne in den Verdacht setzen möchte, als erzählte ich gemachte, nicht geschehene Geschichten aus der Einbildung, nicht aus dem Gedächtnisse, so werden sie mir verzeihen, daß ich durch Anführung mancher Zitation aus alten Schriftstellern, auf die Gefahr ihnen Langeweile zu machen, der Gründlichkeit ihrer Belehrung mehr als ihrer Unterhaltung opfere.

§. I.

Alte deutsche Reichsverfassung: sie geht zu Grunde.

Vor alten Zeiten lebte in Deutschland eine sehr wackere Familie, die allenthalben in hohen Ehren stand, und von großem Einflusse war. Man hieß sie die Rechtsfamilie. Sie war zwar mit der weit ausgedehnten Familie der Herren von der Gewalt in manchem Streit verwickelt, wobey sie nicht immer siegreich blieb: doch thaten diese einzelnen Eingriffe in ihre Befugnisse dem allgemeinen Ansehen, das sie genoß, im Ganzen keinen Eintrag; ein Vortheil, den sie vorzüglich der guten Organisation, welche in dem

Innern der Familie eingeführt war, zu verdanken hatte.

Das Oberhaupt des ganzen Rechtsstammes war der **Gemeinwille**; er ordnete eines jeden Einwohners Rechte und Verbindlichkeiten an, und schrieb die Gesetze vor, nach denen alle unter ihnen entstehende Streitigkeiten entschieden werden mußten *): die Gerichts=

*) De minoribus principes consultant; de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. De Mor. Germ. 11.

Lex consensu populi fit et constitutione regis. Capitul. Car. Calv. anno 864. Art. 6.

Cum consilio Cleri et Militum et totius familiae has jussi scribi leges, sagt Bischof Burkard von Worms. Selbst die Bauern wurden also zur Gesetzgebung zugezogen, setzt Schmidt (Gesch. der Deutschen 2. Th. S. 125) hinzu, denn unstreitig gehörten diese zur Familie der Kirche, und von ihnen war auch hauptsächlich die Rede.

richtshaltung ordnete den Rechtsgang, bestimmte die Stelle, vor welcher die Streitenden zu erscheinen hatten, berief alle Theilnehmenden, wachte über Ordnung und Anstand: die Gleichständigkeit hörte die Partheyen und ihre Vorsprecher öffentlich an, und urtheilte über die vorliegende Thatsache; die Rechtskunde wendete auf diese Thatsachen das darauf passende Gesetz des Gemeinwillens an: die Gerichtshaltung sprach darauf das Urtheil, welches der Heerbann ausführte.

Wie es der Gemeinwille machte, um seinem Namen nach nichts zu gebiethen als was alle wollten, und ihrem wahren Interesse nach nicht anders als wollen mußten, hat uns die Uebergabe nicht deutlich genug belehret. Denn daß alle Einzelnen wollen, was ihnen wahr-

haft

haft nützlich ist, das sieht man wohl ein; aber nicht eben so wohl, daß sie es auch wissen *). Ferner darf man voraussetzen, daß die damaligen Menschen des nämlichen Stammes mit den jetzigen Menschen waren, also auch das wesentliche Merkmal ihres Geschlechts an sich trugen, nur zu oft wollen, was zwar ihrem besondern, nicht aber auch dem gemeinen Nutzen gemäß war. Wie nun aus der Sammlung vieler irriger und eigennütziger besonderer Willen ein allgemeiner gemeinnütziger Wille, Gesetz genannt, heraus gebracht werden konnte, das ist ein bisher noch unaufgelöstes Räthsel. Nur das wissen wir gewiß, daß ohne jeden einzelnen Willen anzuhören, kein nicht göttliches Wesen, dergleichen des Menschen — Haupt

doch

*) De lui-même le peuple *veut* toujours le bien, mais de lui-même il ne le *voit* pas toujours.
Rousseau du contrat social.

doch bleibt, wenn es auch mit einer Krone bedeckt ist, den Willen aller zu finden im Stande war, indem im Rechtlichen wie im Physischen aus Nichts Nichts wird, und ohne Verbindung der einzelnen Elemente nie ein Ganzes entstehen kann. Einige glauben, daß aus den einzelnen Willensäußerungen durch eine Art von chemischer Operation der allgemeine Wille extrahirt worden sey, indem die beygemischten Partikeln von Privatnutzen sich durch eine nothwendige Gährung niederstürzten, und nur die homogenen Theile des allgemeinen Interesses durch Aßimilation sich miteinander verbanden. Andere erklären diese Art von Gesetzgebung durch ein musikalisches Gleichniß, indem sie die einzelnen Willen mit den verschiedenen Instrumenten und Tönen vergleichen, welche ungeachtet ihrer Verschiedenheit und theilweisen Disharmonie, zusam-

men

men das harmonische Ganze, Gesetz genannt, bilden. Allein was helfen uns Vergleichungen und verlohrne chemische Rezepte? Genug das Verfahren des Alterthums bey der Gesetzemachung, sie aus der vorgängigen Vernehmung der einzelnen Willen zusammen zu setzen, ist ein mühsames Geschäft, und verräth die Engbrüstigkeit und Kleingeistigkeit unserer Vorfahren: verstehen wir das nicht viel besser? Wozu erst das Volk in Person oder in seinen Abgeordneten zusammenberufen, Vorschläge anhören, Gründe abwiegen, und dann erst Resultate daraus abziehen? Bey uns versetzt sich ein einziger kleiner Konzipist durch die Ausdehnung seines großen Geistes in die Stelle von Millionen Bewohnern eines Landes, weiß, was alle wollen, und was allen nütze ist, und schreibt — was wenigst ihm und seinem Prinzipal Vortheil bringt.

Auch

Auch dauerte jene Art von Gesetzemachung in öffentlichen Volksversammlungen *) bey unsern Vorfahren nicht gar lange. Man fieng an vom Stimmengeben wegzubleiben; eine zeit=

*) In jeder Provinz hielt der königliche Kommissair (Missus) jährlich eine allgemeine Versammlung, auf welcher alle Klagen angehört, Amtsführungen untersucht, die Landesverordnungen erwogen und in Vorschlag gebracht, oder wenn sie bereits vom Hofe verfaßt waren, bewilligt und unterschrieben wurden. Dabey erschienen außer allen Beamten auch die vom Volke erwählten Gerichtsbeysitzer, Urtheilsfinder, Schöpfen.

Habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum nec non et de *primis scabineis suis tres aut quatuor*. Car. B. l. II. Capit. 28.

Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam *omnes consenserint*, subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis fiant. Capit. an. 803.

Missi nostri cum *totius populi consensu* in locum malorum scabinorum bonos eligant.

zeitlang sendete man doch noch Stellvertreter anstatt seiner: bald wurden auch diese von mächtigen Schreiern aus der Familie der Herren von der Gewalt überschrien, dann nicht mehr gehört, und am Ende gar von der Versammlung ausgeschlossen: jene Schreier warfen sich für die Repräsentanten aller Mindermächtigen aus dem unwidersprechlichen Grunde auf, daß doch niemand das Interesse der Schafe einzusehen fähiger, und zu besorgen geneigter seyn könne, als ihre Scheerer und Metzger: der gute Vater Gemeinwille wurde immer entbehrlicher, und verlohr nach und nach alles Ansehen; er verließ also das Land der positiven Gesetzgebung, und zog sich in die unkultivirte Provinz des Naturrechtes, wovon einige behaupten, es sey ein Land im Monde, zurück: nur einige einsame Philosophen wollen ihn in seiner Einsiedlerzelle gespro-

sprochen haben, oder träumen ihn gesprochen zu haben *).

Etwas länger als der Gemeinwille erhielt sich die Gerichtshaltung, und die Rechtskunde. Sie hatten von jenem so manche gute Anweisung erhalten, daß sie sich auch noch davon nähren konnten, nachdem jener sich schon zurückzuziehen angefangen hatte. Aber Lernen macht Mühe, und Lernen mußten beyde, was der Gemeinwille verordnet hatte, weil sie es nicht aus sich

selbst

*) Diese Träumereyen weckte in unsern Zeiten vorzüglich Rousseau auf, ein Mann, der sich besonders durch zwey Romane auszeichnete, einen la nouvelle Heloise, den er in seiner Jugend, und der andere contrat social, den er im Alter geschrieben zu haben scheint: der erste soll wohl das goldene Alter des Menschen, das nie war, der zweyte das, welches nie seyn wird, schildern.

selbst fortbringen konnten. *) Darinn wurden sie nun immer nachläßiger; sie verließen sich theils darauf, daß die Gesetze geschrieben waren; was geschrieben ist, darf man ja nur lesen, wenn man es braucht, und — auch findet: theils auf die Geschäfteübung, später auch Schlendian genannt, die alles

kann,

*) Sigebertus et Theodoricus ac deinde Carolus jura dictabant, quae si quis potens ac nobilis leges ignoraret, ignominiosus videbatur, sicut in me coaevisque meis apparet, qui jura didicimus. Moderni vero filios suos negligunt jura docere: qui quandoque mendoso jure vel opinione pro sua lubitri et possibilitate quosque juvant aut deprimunt et per exlegem temeritatem. So sprach der alte Graf Ulrich von Ebersberg (-p. 1029) zu seinen Freunden, und setzte hinzu: cum jam enarro vobis futuram, quae sequentem generationem postea malo acrioris infortunii est depressura. *Oesel. script. rer. boic. Tom. II, p. 9.*

kann, was man gerade jetzt nicht braucht; und die immer thut, was sie gewohnt ist, und nie, was sie thun soll. Dazu kommt noch ein bizarrer Umstand; die Nation sprach eine andere Sprache als die Rechtsfamilie; jene Sprache war noch so barbarisch, daß man (zu voreilig) verzweifelte, die abstrakten Rechtsbegriffe darinn ausdrücken zu können. Gerichtshaltung, Rechtskunde und Vorsprecher mußten also nicht nur die Sache, sondern auch die Sprache des Rechts erlernen, wobey sie aber auch den Vortheil hatten, sich vor den Partheyen nicht schämen zu dürfen, wenn sie das Recht aus Absicht umgiengen, oder aus Unwissenheit nicht fanden. Dieses heilige Helldunkel des Tempels der Gerechtigkeit wissen auch ihre Priester zu unsern Zeiten noch sorgfältig zu erhalten: denn außerdem daß sie ihren Cultus nicht mehr öffent-

lich, sondern hinter dem Vorhang in geschlossenen Zirkeln halten, so sind auch die Gesetze in Sachen und Sprache so unbestimmt, vieldeutig und verworren, daß es immer in ihrer Willkühr bleibt, der wächsernen Rechtsnase eine Form zu geben, welche es ihnen zu geben gefällt *).

Am längsten erhielt sich die Gleichständigkeit. **) Daß niemand über eine Thatsache

mit

*) Man darf es als eine psychologische Regel annehmen: wo intuitive Kenntniß einer Sache ist, dort findet sich auch das Wortzeichen dazu; und umgekehrt: wo das Wortzeichen fehlt, fehlt auch die Intuition. Daraus folgt, daß bey einem nicht lateinischen Volke, welches ein lateinisches Recht, oder eine lateinische Religion hat, sich im Grunde kein anders als abstraktes Recht und abstrakte (unpraktische) Religion findet.

**) Cum judicio *concolonorum*, ja sogar *conservorum* suorum heißt es häufig in den Urkunden.

mit Grund urtheilen könne, als wer aus eigner Beschäftigung lange damit bekannt ist, und daß Niemand mit Unparthenlichkeit darüber urtheilen werde, als wer das nämliche Urtheil, welches er heute über Kunz fällt, morgen über sich selbst als Hainz gefällt zu sehen erwarten muß, war damals ein eingewurzeltes Vorurtheil. Heute zu Tage ist die Wissenschaft viel höher gestiegen: Gelehrte urtheilen mit der größten Gleichgültigkeit über Gegenstände des gemeinen Lebens, wovon sie kein Jota verstehen; Bauern und Handwerker wissen nicht, worüber sie mehr erstaunen sollen, über das Verstandesübermaß, vermöge dessen man über Dinge spricht, die man nicht kennt, oder über die Widersinnigkeit, deren Spuren diese Sprüche an sich tragen. Die Gleichständigkeit, nachdem sie aus allen andern Gerichtsstuben verbannt war, verweilte einige

Zeit lang in den Lehenhöfen, und ließ sich dort *judicium inter pares* nennen; *) jetziger Zeit soll sie sogar noch zuweilen in den Wechselgerichtsstuben sichtbar werden, entweder weil das Geld wirklich die Kraft hat, alle Stände gleich zu machen, oder weil das Kaufmanns- und Wechselwesen in einen solchen Zaubermantel eingehüllt ist, in dem die Wort — als geldreichere Gelehrsamkeit einzudringen nicht im Stande ist **).

Den

*) Immer haben die Zauberworte Freyheit und Gleichheit ihre Verehrer gehabt; nur war der Kreis, inner welchem sie gelten sollten, bald enger bald weiter: so führten die adelichen Faustrechtsräuber gegen die Fürsten, welche ihre Raubnester zerstören wollten (in Baiern vorzüglich Albert IV) einen hartnäckigen Krieg für Freyheit: so war auch der dreyßigjährige Krieg ein Krieg um die Freyheit, aber nur um die der *Principum*.

**) In jenen ältern Zeiten flüchtete sich die Gleichständigkeit in eine westliche Insel von Europa, Eng-

Den größten Fehler in der ganzen alten Rechtsverfassung machte aber der Heerbann. Alle übrige Mitglieder der wackern Rechtsfamilie waren ihrer Natur nach wehrlos; Recht ohne Gewalt bleibt aber immer ein ohnmächtiges Ding. Die ganze National-

macht

England genannt, wo sie unter dem Namen des geschwornen Gerichts noch lebt, und erst kürzlich eine wackere Probe ihrer Lebsamkeit ablegte. In einem Prozesse der Regierungsgewalt gegen freyheitssüchtige Unterthanen, glaubte jene das Gewicht der Geschwornen durch ein Mittel bändigen zu können, das man sonst nur gegen Löwen und Tiger anwendet, und womit die Karthaginenser ehehin ihren Besieger Regulus straften, durch Schlaflosigkeit und Hunger. Man dehnte die Gerichtssitzungen zu 20 bis 30 Stunden aus; allein zum Glücke konnten die Kronrichter und Advokaten sich des Essens und Schlafens eben so wenig enthalten, als die Geschwornen; auch schmeckte letztern nach so langer Arbeit der Ohren in Anhörung der langweiligen Reden des Generalsollizitators

die

macht war damals in den Händen des Heerbanns: er hatte die Rolle auf welcher alle waffenfähige Grundbesitzer des Landes eingetragen waren; er musterte sie von Zeit zu Zeit; untersuchte ihre Rüstungen; übte sie in dem Gebrauche der Waffen; ordnete sie in kleinere und größere Abtheilungen; wies

ihnen

die Wirthshauskost und der Schlaf auf derben Matratzen so wohl, daß sie noch guten Muth genug behielten, nach einer Strapaze von mehrern Wochen für die Angeklagten gegen die klagende Regierung ihr: *not guilty* auszusprechen.

Um sich von diesen lästigen und bedächtigen Geschwornen los zu machen, die so manchen Angeklagten der Rache entschlüpfen ließen, hat diese nämliche Regierung kürzlich in Irrland das Militairgesetz proklamiren lassen, vermöge dessen jeder kommandirende Offizier berechtigt ist, einen der Rebellion beschuldigten nach seinem Befinden auf der Stelle todt schießen zu lassen. Es lebe die einfache, kurze, türkische Justiz!

ihnen Vorsteher von Distrikt zu Distrikt an: *) er endlich foderte ihre Waffen auf, wenn entweder die Gerechtigkeit ihres Armes bedurfte um die Widerspenstigen vor Gericht zu ziehen, Urtheilssprüche auszuführen, Handel und Wandel zu beschützen, die Feinde der öffentlichen Sicherheit zu bezwingen; oder das Vaterland gegen die Anfälle feindlicher Völker zu vertheidigen. Dann both er die Landbesitzer jeden unter der Fahne seines Vogtes oder Grafen, von 12, 8 oder 4 Höfen immer einen auf, je nachdem das Bedürfniß eine größere oder kleinere Anzahl erfoderte;

te;

*) Was damals Heerderdum, Plegium comitatus war, das sind jetzt die Dorfgerichte, Pfleger, Landgerichte: Fraisch, Geleite, Reise und Musterung, Harnischgeschau, Landwehre, Landfahne u. dgl. sind gleichfalls noch kleine Spuren jener abgestorbenen Heerbannsverfassung.

te*); ein Theil rüstete die in das Feld ziehenden, und baute während des Feldzuges seine und des Abwesenden Felder; ein anderer lieferte die Bedürfnisse zum Kriegszuge; ein anderer bestritt die Kriegsfuhren; ein anderer stellte Strassen und Brücken her u. s. w.; alles war geordnet; alles trug seinen Theil zum Besten des Vaterlandes bey.

In der Vernachläßigung dieser Einrichtung lag der Keim alles zukünftigen Verderbens der wackern Rechtsfamilie. Kriege sind Prozesse zwischen Nationen; aber Prozesse, für welche bis heute zu Tage kein Gemeinwille Gesetze gegeben, keine Gerechtigkeit und Rechts-

*) Man sehe die berühmte Constitutio de expeditione romana vulgo Imperat. Carolo crasso attributa in den Mon. Boic. Vol. II. p. 372. welche die Pflichten jedes Einzelnen bey einem Heerbannszug ausführlich enthält.

Rechtskunde einen Gerichtsstand aufgestellt, kein genug starker Heerbann Sicherung der Ausführung geleistet hat: Prozesse dergleichen der deutschen Nation ihre unruhige und barbarische Nachbarn in jenen Zeiten immerfort anhiengen. Der Heerbann sollte also immer bey der Hand gewesen seyn: nun hatte er aber seit einiger Zeit den Ackerbau und die nothwendigsten Künsten des Lebens sehr liebgewonnen; auch machte die wachsende Bevölkerung ihm beyde zur höchst nothwendigen Beschäftigung: so bereit er also auch auf den Ruf der Gerechtigkeit war, ihr beyzustehen, weil sie ihn von seiner Heimath nicht weit entfernte, so fürchterlich tönte in seinen Ohren der Ruf zur fernen Landwehre, welcher ihn Haus und Hof zu verlassen, und in fernen Landen oft Ruhm, öfter aber den Tod holen hieß.

In

In dieser Verlegenheit des kriegsscheuen Heerbannes both ihm, dem Truglosen, sein listiger Halbbruder Fürstengefolge in frühern Zeiten, in spätern Feudalism genannt, seine hilfreiche Hand an. Der Bursche hatte nichts von Hause, wie jetzt die Kadeten der adelichen Familien; er gieng also in fremden Sold, und verdingte sich an jeden, der ihn bezahlte, todzuschlagen, wenn man ihn todzuschlagen hieß, und seinen Soldherrn zu beschützen in Leben und Tod. Anfänglich begnügte er sich mit Kost und Trunk, und Waffenrüstung zum Unterhalte, mit Halsringen und Armbändern zur Zierde *); später

ließ

*) Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdare; in pace decus, in bello praesidium. Cum ventum in aciem, turpe Principi virtute vinci, turpe comitatui, virtutem Principis non adaequare.

Jam

ließ er sich mit liegenden Gründen bezahlen, die man Leher hieß: hatte er sich einmal in dem Besitz eines hübschen Strichs Landes gesetzt, so theilte er, selbst nur ein Söldling, einen Theil davon unter Untersöldlinge; und

dann

Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum; superstitem Principi suo ex acer recessisse illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant; comites pro Principe. — Exigunt principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam (das nachmalige Heergewedde). Nam epulae, et convictus quanquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus. Nec arare terram, aut exspectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes, et vulnera mereri pignus quin immo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare. Quotiens bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque. Nec rubor inter comites

aspi-

dann mußte der Oberlehenherr, wenn er seiner Dienste bedurfte, gute Worte und neue Versprechungen verschwenden, um ihn ferner in seinem Dienste zu behalten *), oder außer

dessen

aspici; — magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud Principem suum locus; et Principum, cui plurimi et acerrimi comites. *Tacit. de mor. Germ.* 13 — 15. Wer erkennt nicht die Menschen der heutigen Zeit in der Schilderung der Menschen vor 17hundert Jahren?

*) Im Capitulare von 813 hieß es noch, quod nullus seniorem suum (Seigneur, Lehensherr) dimittat, postquam ab eo acceperit valente solidum unum. So wohlfeil verkaufte dort noch der Adel sein Blut. Im Capitulare de Carisimo von 856 heiß es aber schon: Et si aliquis de vobis sit, cui suus senioratus non placet, et illi simulat ad alium seniorem melius quam ad illum acaptare possit, veniat ad illum, (die edelmüthigen!) et ipse tranquille et pacifico animo donat illi commeatum, et quod illi Deus cupierit ad alium seniorem acaptare poterit, pacifice habeat.

dessen seine Waffen gegen sich selbst gekehrt zu sehen erwarten. Hatte man ihm ein Land lebenslänglich verliehen, so mochte bey seinem Absterben der Lehenherr zusehen, ob die Nachkömmlinge es ihm wieder zurückegaben, oder vielmehr die Stelle der gebährenden Hündinn beym Phädrus mit ihm spielten *). Dieser feile Bursche trieb das Kriegsspiel als sein tägliches Geschäft; er haßte den Frieden von Natur aus, und leitete den Krieg, welcher für ihn Acker und Pflug war: während der

Heer=

*) Canis parturiens cum rogaſſet alterum,
Ut foetum in ejus tugurio deponeret,
Facile impetravit: dein repoſcenti locum
Preces admovit tempus exorans breve,
Dum firmiores catulos poſſet ducere.
Hoc quoque conſumto, flagitare validius
Cubile coepit. *Si mihi et turbae meae*
Par, inquit, *eſſe potueris*, *cedam loco.*

Phaedr. Fab. l. I. Fab. 19.

Heerbann sich nur bedächtig, langsam und schwerfällig zum unbeliebten Kampfe fertig machte, war der Feudalism immer rüstig und bereit: zudem war der Heerbann nur zur Vertheidigung des Landes willig und verpflichtet; der Feudalism fragte nie um Recht oder Unrecht des Krieges, nie ob er ferne oder nahe sey; er liebte den Krieg um des Krieges selbst willen: natürlich wandten sich also die Herren von der Gewalt viel lieber an den Feudalism als an den Heerbann; dieser war selbst froh, jenem, so lange es angieng, die Ehre und die Beschwerde des Feldzuges zu überlassen, und für sich dem ruhigern Geschäfte des Ackerbaues und Kunstfleißes obzuliegen.

Dieß war ein böses Versehen: der Herr der Waffen ist früher oder später auch der Herr aller andern Dinge; und wer die Waffen aus seinen Händen giebt, ist schon oder wird in Bälde der Sklave anderer. Der Feudalism machte und führte Kriege aus Kriegen; dafür mußte er mit Gütern bezahlt seyn: die Lehenherren hatten bald ihr Eigenthum erschöpfet; sie griffen also zum Eigenthume des Staates, dann zu dem der Kirche, und endlich zu dem der Einzelnen: Gründe, Rechte, Aemter, Staatseinkünfte, alles fiel in die habsüchtigen Klauen des Feudalism: hier erwachte nun endlich der allgemeine Unmuth der Staatsbürger: sie riefen die Hilfe der Kirche an; allein diese wußte die Räuber nur mit Fabeln zu schrecken, und schwieg wieder, wenn man bußfertig die Beute mit ihr theilte: man wandte

sich an die wackere Rechtsfamilie; allein ihre Kraft war gelähmt; sie erlag in dem Kampfe, und wurde mit ihrer ganzen Sippschaft aus dem Lande vertrieben: die Gewalt bezwang alles, und herrschte unter dem Titel Anarchie, Interregnum und Faustrecht (der wörtlich wahre, eigentliche Name) in wilder Unorduung über das ganze Land.

§. II.

Ein fremdes Recht erscheint in Deutschland.

Ein einziger Sprosse der wackern Rechtsfamilie war in dem Lande geblieben; anfangs unbekannt und vergessen, nach und nach hie und da sichtbar: er hieß die Rechtsliebe. Man sagt, sie sey unsterblich, und lasse sich unter dem Menschengeschlechte nicht ausrotten: Gesellschaften von Räubern sogar sollen sie unter sich nicht entbehren können, sondern sogar ihrem Ausspruche die Theilung ihrer Beute unterwerfen; nur zwischen sich und den Beraubten wollen sie ihre milde Stimme nicht hören.

Von Tag zu Tag drückte der Szepter der Gewalt schwerer auf die Nation; von Tag zu Tag machte die sanfte Rechtsliebe mehr Eindruck auf die Nation. Allein das gute Mädchen war unwissend aufgewachsen: „Ich kann nur Recht suchen, sagte sie, aber „nicht sprechen.“ Wir müssen aber ein Recht haben, war die allgemeine Stimme, wir nehmen es her, wo wir wollen. Von der alten vertriebenen Rechtsfamilie wollte niemand hören; manche kannten sie gar nicht; andere scheuten sich vor ihr: aber ein Recht wollte und mußte man haben.

Nun hatte damals Deutschland mannichfaches Verkehr mit Welschland: um deutsches Geld und Blut holte man allerhand Siebensachen daher. Bey dieser Gelegenheit erfuhr man auch, daß zu Bologna ein Mann, mit

Namen Rechtskörper sich befinde. Er war aus Konstantinopel gebürtig, und erst kürzlich zu Bologna zum Vorschein gekommen; hatte sich auch dort eine ziemliche Menge Anhänger gesammelt, welche die wunderlichsten Dinge von ihm in die Welt hinausposaunten: sie gaben ihn für den Sohn eines Kaisers *) aus, und schrieben ihm die Weisheit der ganzen Welt zu **): auch hatte er wirklich in sei=

*) Im Grunde war er das Produkt eines Klubbes von Juristen; und der rechtmäßige Anspruch des Kaisers Justinianus erstreckt sich nicht weiter als auf seine Parties honteuses, die Novellae und Codex genannt.

**) Er soll die Weisheit von vierzig der berühmtesten Zivilisten der Vorzeiten in Saft und Blut verwandelt; zwey tausend Abhandlungen in fünzig Bücher zusammengefaßt, und drey Millionen Sentenzen auf die mäßige Zahl von 150000 reduzirt haben. Justinian selbst giebt seiner Compilation den Namen ewiger Orakel, (quae omnia obtinere sancimus in omne

seiner Jugend von dem Naturrechte einige sehr gute Lehren erhalten; und eine Erbschaft von

omne aevum - codicem in aeternum valiturum: Mensch und Ewigkeit!) und ist versichert, daß ohne die Unterstützung und Eingebung der Gottheit ein solches Werk nicht hätte zu Stande gebracht werden können. Er verboth auf das strengste eines seiner Gesetze mit Ziffern oder Abbreviaturen zu schreiben; jede Auslegung oder Verkehrung seines souverainen Willens soll als eine Verfälschung bestraft werden. „Ich habe, sagt er von sich selbst, den „Tausch des Diomedes erneuert, und Eisen „in Gold verwandelt" (wobey er den Vers Homers zitirt, eine Ehre die kaum in einer neuen Gesetzgebung einen Klopfstock wiederfahren dürfte). Er machte das auch im wörtlichen Verstande wahr, denn er veränderte seine eigene von ihm golden genannte Gesetze durch seine Novellen so oft, und auf eine so kleinfügige Art, welche man sich nicht anders erklären kann, als wenn man der Beschuldigung der geheimen Geschichte Prokops Glauben beymißt, daß dieser groß genannte Fürst Urtheilssprüche und Gesetze um baares Geld feil both.

von etlich hundertjährigen Erfahrungen gemacht: aber diesem einfachen und bequemen Gewande waren im Verlaufe der Zeit die wunderlichsten Flecke von allen Farben aufgeheftet worden, die nur ein so vielgestaltiges Wesen, als das römische Recht unter einem August und Kaligula, Antonin und Caracalla *), Diocletian und Konstantin u. s. w. war, liefern konnte; überdieß soll er sich sogar mancher Verfälschungen schuldig gemacht haben **). Der römische Rechtskörper war von

*) Makrinus, selbst ein Kaiser, meinte: Nefas esse, leges videri Commodi et Caracallae et hominum imperitorum voluntates. *Int. Capitol.* c. 13.

**) Man gab ihnen den feinen Namen ἐμβλεμματα Verzierungen. Nomine quidem veteribus servavimus, sagt der Codex selbst, legem ante veritatem nostram fecimus. Itaque si quid in illis erat seditiosum (römisch republikanisch) multa autem talia ibi erant posita, hoc decisum est et definitum. Es geschah der Uniformität wegen, sagt Tribonian und seine Kollegen.

von dicker Leibeskonstitution; er hieß auch Digestum, man weiß nicht ob darum, weil er so viel und vielerley verdauen konnte, oder weil er so viel unverdauliches Zeug in seinem Bauche stecken hatte; andere nannten ihn Pandekten, weil er alles in sich aufnahm, und in Rechtsmaterie verwandeln konnte *).

Dieß war der Bräutigam, welchen man für die deutsche Rechtsliebe mit vielem Pompe aus Welschland herholte. Das unberathne,

ohne

*) Andere übersetzten Pandekten durch Generaleinnehmer, weil die Justiz, welche als eine blinde Dame nicht unterschiden kann, was man auf ihre Waage legt, wohl alles annehmen muß. Doch wer mag hier auf den Grund kommen, da es unter den größten Juristen noch unentschieden ist ob πανδεκται weiblichen oder männlichen Geschlechts seyen?

ohne alle Kultur aufgewachsene Mädchen gewann ihn seines Namens halber lieb, glaubte endlich an ihm gefunden zu haben, was sie schon lange suchte, und gab ihm mit Freuden ihre Hand. Der Jubel war im Anfange groß; Schulen und Gerichtsstuben wurden eröfnet, und dem römischen Rechtskörper eingeräumt; jene hatten einen unendlichen Zulauf *), und in diesen hörte man nichts anders mehr, als seine Aussprüche **): er führte

*) Zu Bologna, der ersten und ältesten Rechtsschule war es etwas gemeines bis 10000 Studenten von allen europäischen Nationen auf einmal zu sehen. Schmidts Gesch. d. Deutschen *III*. Th. S. 122.

**) Auch sogar in dem Geistlichen. Ueberhaupt waren damals die Geistlichen die größten Prozeßkrämer. Ecclesiarum Rectores (schreibt Damiani an Pabst Alexander II.) tanto mundanae vertiginis quotidie rotantur impulsu, ut eos a secularibus barbirasium quidem dividat,

te manche gute Neuerung ein; schafte manchen Mißbrauch ab; erwarb sich eine Menge Anhänger *). Allein dieß waren nur die Flitterwochen, der fremde Avanturier sah kaum seine Herrschaft in dem Hause der Rechtsliebe befestiget, so fieng er an, das Innere seines Karakters zu entwickeln: er verkehrte die alten Einrichtungen des Hauses; wollte

dat, sed actio non discernat, nec sacrarum meditantur eloquia scripturarum, sed scita legum, et forense litigium. Multitudini sacerdotum non sufficiunt tribunalia Judicum. Et aulae regiae dum Clericorum ac monachorum evomunt turbas, brevitatis suae conqueruntur angustias. Claustra vacant, Evangelium clauditur, et per ora ecclesiastici ordinis forensis jura decurrunt. — Et quidem quotidie (schreibt Bernard an Pabst Eugen III.) quotidie perstrepunt in palatio leges; sed *Justiniani* non Domini. Justene etiam istud?

*) Dat galenus opes, *dat Justinianus honores*; pauper Aristoteles cogitur ire pedes.

wollte alles auf konstantinopolitanischen Fuß anordnen; er sammelte um sich einen Schwarm von Speichelleckern, Schmarotzern, genannt Commentatoren; errichtete sich eine eigne Garde, welche er, statt mit Schwert und Helm, mit Strümpf und Hut ausstaffirte;

alles

istud? Hae autem non tam leges quam lites sunt et cavillationes, subvertentes judicium. — Minor quemadmodum religiosae aures tuae sustinent hujusmodi disputationes *advocatorum*, et pugnas arborum — Hi sunt, qui docuerunt linguas suas loqui mendacium; diserti adversus justitiam, eruditi pro falsitate. Sapientes, ut faciant malum; eloquentes, ut impugnent verum. Hi sunt qui *instruunt*, a quibus fuerunt instruendi; *astruunt* non comperta, sed sua. *Struunt* de propriis calumnias Innocentiae, *destruunt* simplicitatem veritatis, *obstruunt* judicii vias. S. Bernard. de considerat. ad Eugen. III. l. I. c. 2 et 9. Soviel Wortspiel auch der heilige Mann seiner Schilderung der Advokatenzunft eingemischt hat, so treffend ist sie doch, so unverbleicht ihre Farben bis auf den heutigen Tag.

alles alte, alles deutsche wurde verachtet: seine Frau die deutsche Rechtsliebe wurde von ihm als eine Barbarinn vernachläßigt; dagegen gab er sich meist mit einigen feilen Dirnen, der Schikane, Bestechung, Disputirerey, Politik u. s. w. ab.

Hätte die deutsche Rechtsliebe in ihrer Jugend eine bessere Erziehung genossen; wäre ihr Verstand durch den Geschmack und die Philosophie gebildet worden, so würde sie vielleicht im Stande gewesen seyn, die Liebe ihres Mannes länger zu erhalten, oder ihn von seinen Ausschweifungen zurückzubringen. Allein sie verließ sich, wie alle ungebildete Weiber, erst auf Schmollen, dann auf Zanken und Poltern; manchmal soll es auch ernsthaftere Auftritte zwischen ihnen und ihren Anhängern, den Rittern und Doktoren abge-

setzt haben: das Ende davon war ein offenbarer Kaltsinn mit verbissenem Grame.

Es giebt keine gefährlichere Gemüthsstimmung für die Treue einer Frau, als die so eben beschriebene. Ein gewisser Herr vom Besitze wußte sie zu benutzen. Er war ein Sohn des Feudalisms mit der Gewalt erzeugt. In der Zeit der guten Harmonie zwischen dem römischen Rechte und der deutschen Rechtsliebe hatte er von beyden manche mißbeliebige Szenen sich gefallen lassen müssen: ihre Trennung gab ihm neuen Muth: in ihren mißmuthigen Stunden sprach er ihr viel von alten Käufen, Vererbungen und Verträgen vor, durch die er sein Habe rechtlich erworben habe; klagte über die listigen Streiche, die ihm und der Rechtsliebe zugleich von dem fremden Rechtskörper gespielt wurden:

sie, ehehin die erklärte Feindinn des ganzen Geschlechtes der gewaltsamen Besitzer, lernte seinem heuchlerischen Geschwätze aufhorchen; ihr Umgang wurde immer vertraulicher. —

§. III.

Geburt des D. Herkommens; er gelangt bald zu großen Ehren.

Die Frucht der Verbindung mit der Rechtsliebe mit dem Besitze war ein Sohn, der den Namen Herkommen oder *Observantius* erhielt. Der Ehemann, zu sehr mit seinen eignen Streichen beschäftigt, übersah den, der ihm selbst gespielt wurde; er nahm den Bastard sogar unter seine Leibgarde auf, und verlieh ihm Hut und Strumpf: was ihn vorzüglich betrog, war, daß der Bastard ihm wirklich in ein Paar Gesichtszügen, die man in der juristischen Physiognomie *Praescriptio* und *Consuetudo* nennt, sehr ähnlich war. Auch war der Bursche (wie es fast alle Bastar-

starben aus einer Art Instinktes sind) schlau genug, so lange er sich noch schwach fühlte, nur leise aufzutretten, bald seiner Mutter durch scheinbare Rechtsgründe, bald seinen Quasi = Vater durch erlernte Rechtsformeln zu schmeicheln; unter der Hand aber ihren Zwist zu nähren.

Seine Großeltern der Feudalism und die Gewalt, welche die Rechtsliebe unaussöhnbar haßten, und auch an dem hereingerufenen konstantinopolitanischen Rechte ihre Rechnung nicht fanden, bemerkten bald, von welchem Nutzen ihnen der neue Doktor Observantius seyn konnte: sie brachten ihn auf ihre Seite, und nun fieng er an eine ganz neue und kecke Sprache zu führen. Ehehin war jede That dem Rechte unterworfen, und kein Nichtrecht oder Unrecht konnte durch das

Alter

Alter seines Daseyns allein sich in Recht verwandeln; ehehin galt das Axiom: was Recht ist soll geschehen: nun stellte D. Herkommen das entgegengesetzte Axiom auf: was geschehen ist, ist recht, und jede That verwandelte sich in Recht, wenn sie ein gewisses Alter erreichet hatte.

Die Rechtsliebe sowohl, als der römische Pandekist geriethen über eine solche Sprache in Unruhe: sie widersetzten sich dem neuen Doktor mit allen Kräften; es kam zu einer langen heftigen Fehde; die Bemühungen des natürlichen Billigkeitsgefühls, und des deutschen Biedersinnes den Streit zu vermitteln waren fruchtlos; an eine dauerhafte Versöhnung des römischen Rechtes und der deutschen Rechtsliebe war nicht zu denken: ein gemachter Versuch, die unnatürliche Ehe zu

trennen, den dicken Fremdling in das Land der Alterthümer zu verweisen, und die Rechtsliebe, die, wie wir schon erinnert haben, nie älterte, mit einem jungen Manne, dem Sohne einer kürzlich eingewanderten Dame Philosophie genannt, welcher Menschenrecht hieß, zu vermählen, mißlang: der römische Rechtskörper mit seinem Anhange ließ sich endlich durch mannichfache Versprechungen der Gewalt gewinnen, und so kam durch die Vermittelung seiner obgenannten Maitressen, welche mit heuchlerischer Mine allerhand von allgemeinen Erschütterungen, von ewiger Unsicherheit des Eigenthumes und dergleichen zu schwatzen wußten, und unter dem Beystande eines damals weit gebiethenden Monarchen mit geschornem Kopfe, welcher mit der Gewalt im geheimen Bunde stand, und ihr den Schutz seiner unsichtbaren Waffen,

wie

wie sie ihm den ihrer sichtbaren zugesichert hatte, folgender auf den Status quo gegründeter Koalitionsvergleich zu Stande:

Dem Besitze sind alle seine bisher gemachte Eroberungen garantirt, ohne daß ihre Rechtmäßigkeit in ewige Zeiten in Anspruch genommen werden darf:

Der D. Herkommen soll in Zukunft in allen Rechtssachen das absolute Votum negativum haben; alles was von der Billigkeit, Gerechtigkeit und dem Gemeinwohl vorgeschlagen wird, soll null und nichtig seyn, wenn er dagegen protestirt:

Die Leibgardisten des römischen Rechtskörpers sollen mit den Herrn von

der Gewalt gemeinschaftlich *) alle Richterstühle besetzen, niemals aber sich unterstehen, dem der Gewalt und dem Herkommen gebührenden Gehorsam zu vergessen:

Die Rechtsliebe soll außer Aktivität gesetzt, doch ihr ihre Ehrentitel belassen, und alle Rechtsausfertigungen in ihrem Namen gemacht, und dadurch ihre Anhänger zum Schweigen gebracht werden:

Die

*) Daher die adeliche und unadeliche, die gelehrte und ungelehrte Bank in den Gerichtsstuben. Doch wollte diese Koalition nicht so gleich gedeihen. So schreibt Peter von Andlo einerseits: nunc equestre indoctumque consilium, pacis raro amicum, senatus principum regit; doctissimorum autem virorum sententia reipublicae salutaris si quando limen concionis ingreditur, aut omnino contemnitur, aut stolide irridetur: (de Imp. rom. germ. l. 2. c. 16.) andererseits wollte Herzog Heinrich von Baiern bey der Straubingischen Erbfolge nichts von den rothen Barreten wissen.

Die Philosophie soll unter Strafe der Entziehung der Katheder, der Besoldung oder gar der Landverweisung ihren vorgeblichen Sohn, Menschenrecht genannt, als ein ihr unterschobenes Kind erklären, und alle ihre künftige Aeußerungen der Zensur der Gewalt und des geschornen Monarchen unterwerfen; er aber dieser Sohn zur ewigen Gefangenschaft verurtheilt, und jeder Versuch ihn an das Tageslicht zu bringen als Hochverrath bestraft werden.

Auf diesen Vertrag nun gründet sich die letzte Rechtsverfassung Deutschlands, welche sich von den Thronen bis in die Bauernhütten ausdehnte, und, obwohl unter mancherley Neckereyen der Partheyen, die doch immer durch ihr gegenseitiges Interesse wieder gedämpft wurden, bis auf unsere Tage sich

erhalten hat. Wer am meisten dabey gewann, war der D. Herkommen. Denn obschon sein Einfluß dem Anschein nach nur negativ war, so wußte er ihn doch bald in einen positiven zu verwandeln; er begnügte sich nicht seinem Vater, dem Besitze, jede noch so widerrechtlich erworbene Innhabung zu schützen, sondern wußte ihm jede beliebige neue Erwerbung, wie wir hernach hören werden, rechtmäßig, ja selbst seinen Patronen, dem Feudalism und der Gewalt, auf mannichfache Art sich fürchterlich zu machen, so daß er nun den wahren Diktator im ganzen Gebiethe des Rechtes spielt. Um ihn näher bekannt zu machen, wird es nöthig seyn, eine Schilderung von seinen Sitten zu entwerfen, und einige seiner merkwürdigsten Thaten zu erzählen.

§. IV.

Sitten des D. Herkommens.

Die Sitten des D. Herkommens sind seiner Abkunft und Geburt entsprechend. Er ist unwissend; seine Mutter war es durch vernachläßigte Erziehung, und seine Großmutter, die Gewalt, ist es von Haus aus und immerfort. Daher scheuet er nichts mehr als Untersuchungen über Rechtsgegenstände, und hasset besonders zwey Damen, Töchter des Lichtes, die ihm nur zu oft widersprechen *)

die

*) Daher wendet auch der Verfasser der Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte die Worte des Dichters auf ihn an: „O Observanz! ruft er auf; überall erscheinest du mit deinem scheußlichen Medusenhaupt, Monstrum horrendum, informe, ingens, cui *lumen ademtum*.

die Rechtsphilosophie, und die Rechts-geschichte, sein gelehrter Apparat ist sehr klein, wie er ihn auch nicht größer bedarf; er besteht in einem Axiom und in einer kleinen Rechentafel: das Axiom heißt: so ist es; auf die Rechentafel zeichnet er etliche Striche hin, welche Jahre bedeuten, und spricht: So war es schon seit so viel Jahren. Entgegnet ihm die Rechtsphilosophie: Gerechtigkeit, Billigkeit, und Gemeinwohl gebiethen aber ein anderes, so zuckt er die Achseln, seufzet und spricht: Vom Herkommen kann und darf nicht abgewichen werden. Führt ihm die Rechtsgeschichte einen langen Beweis, daß es einst anders und besser war, so fertigt er sie mit dem kurzen Weidspruche ab: Vergangen ist vergangen; jetzt ist es nicht mehr so. Nur hat er, während er noch für einen Sohn des römischen

Rechtskörpers galt, um den Doktorstrumpf zu verdienen, etliche jenem eigne Formuln erlernt, die er bey den Spiegelgefechten, welche er jenen manchmal liefert, fleißig ertönen läßt, um seine Bastardgeburt zu verdecken, und den zu auffallenden Abstich der That gegen das Recht zu mildern. Wollte man jenen obgenannten zwey Damen in den Gerichtsstuben Gehör geben, welche Erwerbung von Vorkenntnissen, welche tiefführende Untersuchungen bey manchem Rechtsgegenstande würde das nicht Richtern, und Advokaten nothwendig machen? Weitläufigkeiten, derer aller sie die einfache vernunft- und verstandlose Methode des D. Herkommens enthebet!

In Collisionsfällen zwischen dem Starken und Schwachen ist er immer auf der Seite der Familie seiner Groß-

mutter, der Gewalt. Sein Vater, der Besitz, ein an sich kraftloses, gutmüthiges, unpartheyisches Ding, ist sehr oft auf der Seite eines gemeinen Menschen vom Volke, und nicht auf der der Gewalthabenden: allein mit gemeinen Leuten giebt sich unser Doktor nicht gern ab: die Gewalt, welche seine Art kennt, versucht es also, unter seiner Connivenz, den Schwachen von dem Besitze zu trennen, und mit sich zu vereinigen: der Schwache wird durch List oder Drohungen dahin gebracht, die Sache einige Jahre beruhen zu lassen: wird er dann gähling des Truges gewahr, oder fällt ihm die neue Last zu schwer, und sucht er endlich Rechtshilfe, nicht ohne einiges Vertrauen auf dem landberühmten D. Herkommen selbst, so entschuldigt er sich ganz scheinheilig, indem er sagt: Vor einiger Zeit hätte ich euch helfen können; aber nun,

sehr

seht ihr selbst, ist mein Vater der Besitz auf der Seite eures Gegners, und ihr wißt ja, ich kann und darf mich von meinen Vater nicht trennen.

Hierinn besteht nun jener zauberhafte Kunstgriff, wodurch er nicht nur die Entstehung neuer Rechte hindern, sondern auch nach Belieben neue hervorbringen, und also willkührlich Recht in Unrecht, und Unrecht in Recht verwandeln, und unter dem Schein der Beharrlichkeit selbst alles Recht unsicher machen kann. Heute kann ich den D. Herkommen auf meiner Seite haben; indeß bringt List oder Gewalt den Besitz auf ihre Seite: dazu connivirt er; er verdeckt seinem Clienten die Schritte, die man gegen ihn macht; mahnet man seinen Beystand auf, so giebt er bald einen klugen Rath, daß es jetzt nicht

rathsam sey zu widerstehen; bald spielt er den Großmüthigen, es sey nicht der Mühe werth; jetzt beruft er sich dreist auf die Unveränderlichkeit dessen, was einmal Recht ist — auf einmal steht er auf der Parthey des Gegentheils; er heuchelt eine unbedingte Ergebenheit gegen seinen Vater, den Besitz, er ist unerschöpflich in der Darstellung der fürchterlichen Folgen, die es selbst für den verliehrenden Theil haben möchte, wenn man die heiligen Rechte des Besitzes antasten, der allgemeinen Erschütterungen, welche erfolgen müßten, wenn man seine Grundsätze untergraben wollte.

Indessen hätte ihm in neuern Zeiten diese seine heuchlerische Zweyzüngigkeit beynahe einen sehr garstigen Streich gespielt. Die Politik hatte mit den Hilfsmitteln ihrer Zwecke,

dem

dem öffentlichen Schatze, so schlecht hausgehalten, daß die gewöhnlichen Quellen nicht mehr hinreichend für sie flossen. Nach einigen Palliativmitteln, deren Zufluß bald wieder versiegte, mußte sie bey der Noth, der letzten von allen Rathgeberinnen, Rath suchen; dieser Rath lautete: Sie, die Regierung, sollte ihre Staatsuntergebne auf einen Fuß halten, bey dem sie zu mehrern Wohlstand gelangen, (das ist, als Staatsschwämme sich besser füllen, und der ausdrückenden Presse reichlichern Saft geben) könnten; und sie also in dieser uneigennützigen Absicht von manchen drückenden Banden befreyen, die ihren Geist und Körper vor vielfacher Thätigkeit zurückhielten. Die neuen Verordnungen führten alle eine glänzende Außenseite; alle trugen den Titel des Volkswohls an der Stirne; manche waren auch wirklich darauf

berech=

berechnet: allein die Staatsuntergebnen hätten so viel theure Erfahrungen von Veränderungen erlebt, welche sich zu ihrem Wohl ankündigten, und zu ihrer Last ausschlugen, daß sie nun auch gegen ihr Interesse auf jeden Schein von Neuerung eifersüchtig waren *); sie beriefen sich laut und mit ununterdrückbarer Stimme auf den D. Observantius, so daß er, der wie ein oft erwischter Dieb mit seinen Praktiken nicht mehr durchreichte, nun in einer sehr gespannten Lage mit der Regierungsgewalt stand. Schon war diese auf dem Sprunge, dem ganzen Ansehen, des ihren Finanzentwürfen sich widersetzenden Doktors ein Ende zu machen, als er noch Zeit gewann, durch die Politik ihr

weiß

*) Timeo Danaos et dona ferentes (Virg. Aeneid. l. II. 49.) denkt jetzt das Volk bey dem, was auch in bester Meinung von oben herab kömmt.

weiß zu machen: ihr ganzes Ansehen beruht selbst auf seinem Schutze; ob dann der ganze Gehorsam gegen sie auch einen andern Grund habe, als daß es so herkommens sey ihr zu gehorchen? ob sie dann wohl ohne den Zauberkreis, den er um sie gezogen habe, auf ihre eigne Macht wagen wolle, mit ihren Paar Händen einem Kampf mit einer Million solcher Paar Hände zu bestehen? Mit diesen Zauberworten, denen Furcht und böses Gewissen Kraft verlieh, beschwor er zwar nun auf einige Zeit das ihm drohende Gewitter: indeß besorget man doch immer, die wachsende Finanznoth mit ihren eisernen Fingern dürfte früher oder später die morschen Gewebe des Herkommens zerreißen, und der gefürchtete Sohn der Philosophie (nicht jener in die Wolken einer unverständlichen Terminologie gehüllten Schulphilosophie, sondern

der in aller Menschen Herzen auf das Gefühl des Rechts gegründeten Philosophie) Menschenrecht, den Thron besteigen, und einen willigen Gehorsam finden, der sich nicht nur auf die Täuschung des rechtlosen Herkommens, sondern auf die innere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer bürgerlichen Ordnung, und auf eine für das Wohl aller, nicht nur weniger Einzelner berechnete Gesetzgebung, gründe. Doch wir kehren zu den Sitten unsers D. Herkommens zurück.

Bekanntlich theilt sich die Familie der Herren von der Gewalt in zwey Hauptzweige. Den ersten davon macht die Regierungsgewalt oder die Staatsmacht aus; diese hat den wahren Rechtsgrund für sich, von den Staatsuntergebnen alles zu fodern,

was

was zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, und Ordnung erforderlich ist; ob sie dieß ihr Befugniß nicht weiter ausdehne, als ihr Grund reicht, wer mag darüber mit ihr richten, da sie alle ihre Operationen weislich in den tiefen Nebel der Staatsgeheimnisse einwickelt, und so viel süsse und saure Mittel besitzt, um jeden lauten Widerspruchsmund zu stopfen. Darum frägt sie auch weniger nach dem Beystande unsers Doktors, und wir haben schon gehört, daß er mit Mühe noch sein Ansehen bey ihr behauptet. Dagegen ist er der Liebling des andern Gewaltzweiges, welcher aus lauter Unterthanen besteht, die sich aber, wie wir werden hernach hören durch welche Mittel, gegen ihre Nebenunterthanen einer Oberherrschaft angemaßt haben, welche auf keinem andern Grunde als des blossen Herkommens beruhen, und gegen welche Staats-

wohl, Gerechtigkeit und Billigkeit laut ihre Stimme erheben. Wo sollen sie sich hinwenden, wenn es einmal gelingen sollte, ihren einzigen Schutzheiligen den D. Herkommen von dem Altare zu vertreiben? Selbst die Politik, von welcher die Staatsmacht jederzeit über die Mittel alle übrige Menschen zu ihrem Vortheile zu gebrauchen, Rath erholet, fängt an gegen diese unbefugten Theilnehmer der öffentlichen Macht sich zu erklären, und nur die Furcht, daß einmal entzündete Feuer *) dürfte auch ihren Pallast ergreifen, hält die Staatsmacht zurück, die auf ihrem Grunde errichteten Häuser ihrer usurpirenden Mitregenten den Flammen einer Staatsreformation zu überlassen.

So

*) Jam proximus ardet Ucalegon.
Virg. Aeneid. l. II. 311.

So entschieden nun aber die Vorliebe des D. Herkommens für alle und besonders für die rechtlose Gewalt ist, wo ihr Interesse mit im Spiele steht, so capriciös ist er, wo sie ihm freye Hand läßt. Hier gebiethet er Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten, dort Trennung; hier räumet er dem ältesten, dort dem jüngsten Sohn das Gut des Vaters ein; hier läßt er dem Ascendenten, dort dem Collatralen den Vorzug bey Erbsachen; hier geht Kauf vor Miethe, dort Mieth vor Kauf; hier ist auf gleichem Grunde Weidrecht, dort Weideverboth; hier Zehendpflichtigkeit, dort Zehendbefreyung — ich würde an kein Ende kommen, wenn ich alle seine Bizarrerien aufzählen wollte. Alles kömmt ihm darauf an, Einförmigkeit der Gebräuche und Rechte zu hindern, sollte auch Gerechtigkeit und Gemeinwohl sie noch so sehr fordern, und nicht die

mindeste Lokalverschiedenheit dagegen streiten *): wer würde mehr nach ihm fragen, wenn

*) Auch vor Alters gab es ein Herkommen, aber dort machten die Gesetze das Herkommen, nicht das Herkommen die Gesetze, sagt Montesquieu. (Esprit des loix l. 28. c. 12.) Jede Gaugrafschaft, so wie jede Echte, Ehehafte oder Markung hatte die Autonomie, das ist, das Recht sich in ihren öffentlichen Gedingen nach den Lokalerfordernissen besondere Verordnungen zu machen; diese Lokalverordnungen waren aufgezeichnet, wurden jährlich verlesen, und bey ihren Gerichten darnach gesprochen: daher die Ausdrücke in den Urkunden: nach dem Rechte der Grafschaft, da das Gut inn liegt: wie das Buch der Grafschaft besagt u. s. w. Alle diese besondern geschriebenen Rechte hörten mit der im Jahre 1616 zu Stande gekommenen allgemeinen Gesetzgebung auf; und doch erklärte diese selbst, daß seine Aussprüche da nicht gelten sollten, wo ein anderes Herkommens wäre: wodurch die ehemalige bekannte sprechende, auf allgemeiner Einwilligung gegründete Lokalgesetzgebung sich in das jetzige stumme, eingeschlichene, alle Rechte verwirrende Herkommen verwandelte.

wenn man einmal sich gewöhne, nach allgemeinem Rechte und Nutzen sich zu richten. Ueber die Frage: Warum bey einerley Lokalitäten hier so und dort anders? pflegt er nur zu lachen: ich D. Herkommen will es so, spricht er, was bedarf es mehr? Darum soll er auch bey der Göttinn Unvernunft in großen Gnaden stehen: denn ihr ist nichts widerlicher, als dieses Streben nach allgemein geltenden Grundsätzen, dieser Kitzel, den Grund jeder Sache auffinden zu wollen, der, wenn man ihn einmal befriedigt, zur allgemeinen Krankheit wird, wie das Kratzen einer juckenden Stelle nach und nach die ganze Haut entzündet.

---

§. V.

§. V.

Vorzügliche Thaten des D. Herkommens.

Noch mehr als diese Karakterzüge werden die Thaten, welche D. Herkommen bisher ausgeübt hat, sein liebenswürdiges Bild ausmahlen. Ich sage nichts davon, was für eine Macht er in dem deutschen Reichskörper sich angemaßt hat; denn wem ist es unbekannt, daß er allein Urheber der ganzen Verfassung, er der höchste Richter ist, welcher Kaiser und Fürsten die Gränzen ihrer Gerechtsame vorzeichnet? Ich schränke mich auf die merkwürdigsten Thaten ein, wodurch er seit Jahrhunderten die Gestalt meines Vaterlandes umgeändert, und sein Wohl untergraben hat.

Sein erstes Bestreben war, die noch im Lande übrigen Spuren der wackern Rechtsfamilie zu vertilgen; ein Geschäft, das schon der römische Rechtskörper über sich genommen hatte, aber D. Herkommen erst zur völligen Ausführung brachte. Die Gleichständigkeit, das Palladium der Sicherheit des Eigenthumes und der Person wurde nach und nach aus allen Gerichtsstuben verbannt. Welches Hinderniß auch für die Willkühr der Richter, welcher schleunige der Subsistenz der Advokaten grundverderbliche Gang der Prozesse, wenn Leute, die mit dem Gegenstande des Prozesses durch ihr tägliches Geschäft am besten bekannt wären, und die in jedem Urtheile, das sie sprachen, sich selbst in die Zukunft das nämliche Schicksal bereiteten, auf die Rechtssprüche Einfluß haben sollten? Welche Herabwürdigung aller Rechtsmänner,

mit Bauern und Bürgern in einem Kreise zu sitzen *)?

Dann verboth er alle öffentliche Rechtsverhandlungen; hieß die Richter vor den großen Bäumen, Kirchthoren, offenen Schrannen, unter und bey welchem sie ehehin zu Recht saßen, in Zimmer wandern, deren Thore er sorgfältig schloß: und hüllte dadurch die heilige Gerechtigkeit in jenes wohlthätige Dunkel, welches allein denen, die Anschläge auf anderer Güter und Beutel haben, so günstig ist, ein **). Dann

*) Das sagt Peter von Andlo ausführlich: Neque ulla major abusio mihi esse videtur, quam per eos, qui nos colunt, jus in provinciis dictari, qui ob ignaviam a juris notitia legibus excusantur. De imp. rom. germ. l. 2. c. 16.

**) Pulcra laverna,
Da mihi fallere; da justo sanctoque videri;
Noctem peccatis et fraudibus objice nubem!
Horat. Epist. l. I, Epist. 16.

Dann hob er die Gültigkeit aller der Rechtsbücher auf, mit denen in der Hand die Rechtskunde das Gesetz auf die geklagten Fälle angewendet hatte, indem er sie, auch hier mit seinem Quasi-Vater einstimmig, für Reste alter Barbarey erklärte; schuf indeß auf seine schleichende Manier neue Gebräuche, Besitze, Uebungen dem Hunderte nach; und als das Bedürfniß zu laut ein allgemeines Gesetzbuch foderte, willigte er nicht anders als unter der Bedingniß, sie alle auf einmal zu sanctioniren, in diese Foderung ein. Hatte auch irgendwo die gesetzgebende Macht den Einfall, eine für das allgemeine Wohl des Volkes berechnete, und auf natürliche Gerechtigkeit gegründete Verordnung zu machen, so untergrub er jedesmal ihre Ausführung, indem er sie zwang, durch den ausdrücklichen Anhang: W e n n a b e r e i n a n d e r e s i r-

gendwo herkommens seyn sollte, so soll es auch fernerhin sein Bewenden dabey haben, sich selbst zu widersprechen. So wußte er die gesetzgebende sowohl als die richterliche Macht zu despotisiren.

Sein nächstes geschäft war, das sämmtliche Grundeigenthum im Lande in einige wenige Hände zu spielen, dadurch das Geschäft der Herren von der Gewalt, sich vom fremdem Schweiße wohl zu nähren, mehr zu simplificiren und zu erleichtern. Da die meisten Menschen glauben, wie es jetzt ist, sey es immer gewesen, so ist es der Mühe werth, in die ältere Zeiten zurückezusehen, und das künstliche Manövre zu beobachten, wodurch, wie durch Taschenspielerkünste, das Eigenthum des Grundes und Bodens aus den Händen vieler arbeitenden

in die weniger müßiggehenden gespielet worden *). Durch den großen Sturm der anarchischen Revolution, durch welchen die Rechtsfamilie oberzähltermaßen war vertrieben worden, und durch die Thorheit mit den Waffen in

*) Wer eine ausführliche Kenntniß davon erlangen will, durch welche Schliche die sogenannten Stände nach und nach den gemeinen freien Landmann um sein Grundeigenthum gebracht, und eine unzählige Lasten auf seinen Rücken geladen, und dadurch den allgemeinen Wohlstand untergraben haben, wie rechtswidrig sie hierbey verfahren sind, wie wenig ihnen auch jetzt noch die Laudemi, Todtenfall, Anfahrt, Absahrt, Frohnen, Bierzwang u. s. w. rechtskräftig gebühre, der lese zwey vortrefliche Abhandlungen, die erste unter dem Titel: Beytrag zur Geschite der Frohne, oder Scharwerk in Baiern. Frankfurt am Main 1798: Die andere: Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Frankfurt und Leipzig 1799. Die Leser werden in diesen zwey Abhandlungen

in der Hand nach Asien zu wallfahrten, war der alte Amts = und Güteradel meist verschwunden: die wenigen, die von ihnen noch übrig waren, ihre Diener (Ministeriales) und Lehenleute machten nun unter dem Namen des (später sogenannten, mittelbaren) Adels vielleicht ein tausend Familien im

Lande

gen Belege genug zu den Thatsachen, welche im Texte aufgeführt werden, antreffen. Die Usurpation, wenn sie offenbar das natürliche Recht und die Billigkeit beleidigt, pflegt sich hinter alte Schanzen des positiven Rechts, Privilegien, Verträge, unfürdenkliches Herkommen u. s. w zurückzuziehen, und sich durch Unverlezbarkeit zu schützen; allein der Verfasser dieser zwey Abhandlungen verfolget sie auch in diese Schlupfwinkel, beleuchtet sie mit der Fackel ausgewählter historischen Gelehrsamkeit, und zeiget sonnenklar, daß die meisten dieser Anmassungen nicht das Werk des positiven Rechtes, sondern der Erschleichung und Gewaltthätigkeit, also an sich selbst rechtsunkräftig seyen.

Lande aus: die Bürgerschaften in den Städten fiengen sich erst an zu bilden: es sassen zwar noch viele Leibeigene auf den Gütern der Adelichen; doch die Sucht der Kreuzzüge, und der Reiz sich in den Städten ansäßig zu machen, verminderten ihre Anzahl täglich: der Kern der Nation bestand aus freyen Landeigenthümern. Manche waren zwar Schulden halber verpfändet, und mußten jährlich einen gewissen Zins bezahlen; andere hatten sich aus Andacht einen an Kirchen und Klöster zu erlegenden jährlichen Zins freywillig aufgelegt *); andere bezahlten für den in jenen so unruhigen Zeiten so nothwendig gewordenen Schutz eine Vogtgilt in baarer Münze, oder an Getraide:

alle

*) Man kann die Verzeichnisse davon zu hunderten in den libris traditionum der Klöster in den Mon. Boic. lesen.

alle aber waren im übrigen freye Eigenthümer ihres Landes, und genossen ganz allein die Früchte ihrer Arbeit. Nun sind seit zwey oder drey Jahrhunderten fast alle diese ludeigne, Zins, Pfand, und Vogtgüter verschwunden; fast alle sind jetzt in Pachtgüter verwandelt, wovon irgend ein Kloster, Kirche, ein Adelicher das Obereigenthum, die arbeitende Klasse der Bauern bloß das Nutznießungsrecht besitzt; das ganze Landeigenthum ist außer dem, was die Kammer des Regenten besitzt, in den Händen von vielleicht sechshundert sogenannter Hofmarksherren. Wie ist diese ungeheure Revolution bewirkt worden? Durch ein Landesgesetz? Es ist keines dafür da: vielmehr verbiethet es die Veränd rungen der Gutsrechte, und soll jeden Armen und Reichen bey seinem wohlerworbenen Rechte beschützen. Durch freywillige Verträge

träge der ehemaligen Landbesitzer mit dem neuen Grundherrn? Die letzten haben es noch nie gewagt, deren aufzuweisen. Die ganze Veränderung ist bloß durch die losen Schliche unsers beliebten Doktors Herkommen, welcher nach und nach den Zins in einen emphyteutischen Kanon, und die Hypotheke auf dem Gut in ein Obereigenthum verwandelte, bewirkt worden.

Seinem Namen nach sollte man gerade von ihm erwartet haben, daß er alles in dem alten Zustande erhalten haben würde. Allein wir haben schon gehört, daß er einen Proteus gleicht, der alle Gestalten annimmt; der sich in einer Gestalt vernichtet, um in einer ganz verschiedenen wieder zu erscheinen. Auf dem Rath des römischen Rechtskörpers hatten die Herren von Schwerd und von der

Insel die Leibeigenschaft in Emphyteuse verwandelt, um dadurch dem gänzlichen Verluste ihrer Eigenleute, welche die Freyheit haufenweise in die Städte zog, vorzubeugen; die armen mißhandelten Geschöpfe wurden zwar dadurch von der persönlichen Leibeshaft entlassen, blieben aber an dem Boden angeheftet; ihr Schicksal besserte sich nur scheinbar: anstatt daß sie ehehin das Land ganz auf Unkösten und Gefahr wie auf Gelois ihres Leibherrn, elend zwar, aber auch kummerlos für sich baueten, mußten sie es nun auf eigene Gefahr bauen, und doch die Fette des Ertrages dem last- und arbeitfreyen Herrn abgeben. Dabey hatte man unter der Sanktion des Herkommens das, was in der römischen Emphyteusis für sie günstig war, klüglich vermieden, und nur das Lästige ihrem Halse aufgebürdet.

Auch

Auch den ihnen mit Zins, Pfand und Vogteygilt haftenden Gütern eine ähnliche Gestalt zu geben, mußte den Herren von der Gewalt natürlich am Herzen liegen; sie wagten es da und dort, hier mit Gewalt, dort mit List: der D. Herkommen schwieg, als lebte er nicht: Nun erwachten die Klagen der Gedrückten; auf einmal ist niemand geschwätziger als er; er weiß hier von einem alten Besitzakte, dort von einer schweigenden Einwilligung, von dem Gebrauche dieses und jenes Ortes ein Unendliches zu erzählen: die gemeinen Eigenthümer sehen wir durch den Staab eines Zauberers, Zins, Schuldfrist und Vogtgilt in Grundzins und Gilt verwandelt; Laudemien, Konsensgelder, Nachfahrten, ein ganzes neues Heer von Abgaben nicht an den Staat, sondern an ihre Mitunterthanen, wie Pitze auf ihrem ehemals

eignen Boden wachsen, sich aus Eigenthümern in Pächter verwandelt: es entsteht eine neue Volksklasse, aus Sklaven, und freyen Eigenthümern zusammengemischt, alle in einen Model der Unterdrückung und Aussaugung gegossen; die Habsucht ist so unersättlich als schlau. Der Ertrag des, wie immer erworbenen Grundeigenthumes mußte im steigenden Verhältnisse der Verschwendung ihrer Herren vermehrt werden, und niemand achtet die Gerechtigkeit bey Vermehrung seiner Einkünfte weniger, als wenn ihr Erwerb keine Mühe und Arbeit kostet. Auch dazu wurde alsbald Rath gefunden. Im Anfange waren die Laudemien höchst gering; die Grundgilten mehr eine Rekognition des Obereigenthumes, als ein Theil der gewonnenen Früchte; Hand- und Spanndienste, Konsense, Reverse, Nachfahrten u. dgl. m. unbekannte Sachen: allein

durch

durch die bekannten Kunstgriffe des D. Herkommens wurden jene um das Vielfache erhöhet, diese in kurzer Zeit allgemeine Landsitte. Noch gab es eine große Menge einzelner, walzend genannter, von allem Verbande mit dem grundherrlichen Gute freyer Grundstücke; auch sie wurden größtentheils als Pertinenzialien an die Güter gebunden, und also gleichfalls in dem allgemeinen Abgrunde verschlungen. War irgend ein Acker, eine Wiese, ein Wald bey einem Gute, das dem Grundherrn zu seinem Hofbauer oder andern Absichten anständig war, so trennte er es von dem Hauptstamme, und behielt es für sich. So wurde nach und nach dem Landbauer der beste Saft abgezapft, und der ehemals vermögliche Landmann fiel in den Stand der schmachtenden Armuth, und

Kraftlosigkeit, in den wir ihn jetzt fast durchgängig erblicken, hinab.

Schwieg denn aber die Regierung hiezu? Ließ sie ihre Staatsbürger so untheilnehmend dem Schlachtmesser von ihres Gleichen über? Fühlte sie wenigst nicht, daß die Landesbewohner gerade in dem Verhältnisse unfähiger werden mußten, die Staatslasten zu tragen, in welchem sie der Plünderung anderer ausgesetzt wären? Die Geschichte sagt, leider! gar nichts, oder sehr wenig. Die Regierung ahmte theils das Verfahren der Herren von der Gewalt bey ihren eigenen Grundholden selbst nach, weil dieß das nächste Mittel war, die Falten ihres immer leeren Beutels zu füllen; theils hatten jene Herren die Schlauheit gehabt, durch noch verwegnere, aber den

vori=

vorigen ähnliche Kunstgriffe sie nach und nach aller ihrer Kraft zu berauben. Denn da in die Länge der Zeit die Menschen keiner Macht sich unterwerfen, als der zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung aufgestellten Staatsmacht, so muß auch jeder Usurpator willkührlicher Macht über seine Nebenunterthanen, wenn seine Anmassung Dauer haben soll, sich irgend eines Zweiges der Staatsmacht zu bemeistern, und dadurch sein Privatinteresse mit einem Scheine der öffentlichen Staatsverfassung zu amalgamiren suchen. Unsere Herren von der Gewalt verfuhren hierinn mit der größten Konsequenz, und wußten alle Anlässe, sich zu Mitregenten des Landes aufzuwerfen, mit der nur dem Unrecht eigenen Schlauheit zu benutzen.

Die Glieder der regierenden Linie waren gemäß der Bruder = und Vetterliebe, welche ihrem Stamme angebohren zu seyn schien *), in ewigen Fehden gegeneinander verwickelt; um nun gegenseitig das Land verwüsten, Dörfer zu plündern und verbrennen zu können — das hieß man damals Krieg führen — bedurften sie der Hilfe der Gewaltigen im Lande; diese standen voll Treue heute auf einer, morgen auf der andern Seite; man konnte ohne sie einen Krieg weder anfangen noch endigen. Brauchte der Regent Geld, um die Lücken zu füllen, welche Verschwen=

dungen

*) Man nehme den ersten besten baierischen Geschichtschreiber vor sich, und zeichne sich die Brüder und Vetter der fürstlichen Familie, welche miteinander blutige Kriege geführt ha. haben, auf! Man wird eine ansehnliche Liste sich bilden sehen.

dungen an Maitressen *), Schalksnarren und Hunde, und die Sühnopfer für die löbliche Pfaffheit **) in ihre Kassen machten, so mußte er sich wieder an die Gewaltigen im Lande wenden, weil sie die Einholung der Abgaben auf ihrem Gebiethe hindern konnten, oft auch wirklich mit Gewalt, so wie die Infulhäupter Bannstralen, einer damals sehr gefürchteten Waffe, hinderten. Er markte also mit ihnen; er both ihnen ein lukratives Regierungsrecht (denn die bloß ehrenvollen überließen sie gerne dem Regenten) über das andere feil, und sie bezahlten dafür aus ihrem

Beu=

*) Man lese hierüber die alten Chronicisten nach z. B. Lorenz von Suntheim, Veit von Ebersberg. (Oefel. Script. rer. boic. Tom. II.)

**) Bekanntlich war, um nur ein Beyspiel anzuführen, die Stiftung des Klosters Fürstenfeldbruck ein solches Sühnopfer für begangene Mordthaten.

Beutel? keineswegs, sondern aus dem Beutel *aller* übrigen Landeseinwohner, welche noch den Vortheil hatten, daß je mehr lukrative Rechte die Regierung aufgab, je mehr also ihre Einkünfte geschmälert wurden, sie um so öfter die Ehre hätten, den schwachen Finanzen ihres Landesherrn zu Hilfe zu kommen.

Zu diesen ehrenvollen Geschäften waren die Gewaltigen im Lande, ein und das anderemal bald diese, bald jene, zusammengekommen; alles war bisher noch zufällige Ereigniß, ohne alle Rechtskraft: die Regenten zeigten häufig Lust, sich als enormiter laesi in integrum zu restituiren: nun stand auf einmal D. Herkommen, wie von den Todten erweckt, auf; der Besitz ist da, rief er, ein heiliges Recht, das niemand umstossen darf,

ohne alles zu verwirren. So ward eine ganz neue Staatsverfassung eingeführt; die Nation im Ganzen verlohr ihr Repräsentationsrecht; die kleine Zahl der Gewaltigen im Lande riß dieses Recht sowohl, als das Besteurungsrecht, richterliche Macht, und das Recht der negativen Gesetzgebung größtentheils an sich, unter manchem Kampfe zwar, der sich aber durch den immer sieghaften Beystand des ihnen treuen D. Herkommens allezeit zu ihrem Vortheile endigte.

Wenn man einmal diese Unthaten kennt, welche er im Ganzen und Großen der Landesverfassung ausgeübet hat, so ist es kaum mehr der Mühe werth, von seinen kleinen Uebelthaten in Privatverhältnissen Meldung zu thun. Wer versperret dem anerkannten Talente und der geprüftesten Rechtschaffen-

heit den Zutritt zu den wichtigsten Staatsämtern, und öfnet ihn ausschlüßig nur dem pergamentenen Verdienste? Wer hindert die Erweiterung der Landkultur durch Aufhebung der Gemeinweiden, und Brache, auch da, wo sie unzweifelhaft nützlich wäre? Wer trägt die Schuld der ungeheuren Forstabödungen? Wer hemmt den freyen Betrieb der bürgerlichen Gewerbe, und des Handels? Wer widersetzt sich den bestgemeinten Verordnungen der Regierung? Wer weihet den siebenten Theil des Jahres dem Müßiggange? Wer läßt eine bessere Erziehung des Landvolkes nirgends gedeihen? Wer ist der Patron so vielfachen Aberglaubens? Wer drückt das Volk mit den unerträglichen Lasten der Sporteln, Taxen, Stollgebühren, Kollektationen aller Art zu Boden? Der unüberwindliche D. Herkommen, auch Observantius genannt.

Zwar

Zwar wurden einige schwache Versuche, sowohl von Seite der Staatsnoth, wie ich schon angeführt habe, als von der Privatindustrie gemacht, ihn um sein Ansehen zu bringen; allein bisher immer noch ohne bedeutenden Erfolg. Einige gutmeinende Schwärmer wollten einen doppelten D. Herkommen gesehen haben; einen, welcher sich den Gesetzen unterwärfe, und wo sie ihm widersprächen, demüthig zurückträte; und einen andern, der eigensinnig auf dem verharret, wofür er sich einmal erkläret hat, es mag göttlichen und menschlichen Gesetzen gemäß seyn oder nicht: sie wollten erstern allerdings sein Ansehen belassen, letztern aber ohne Gnade des Landes verwiesen wissen. Indessen Leute, welche mehr nach wirklichen Erfahrungen als nach gutgemeinten Träumen urtheilen, erklären erstern für ein bloses Ideal, und

beken-

bekennen nie einen andern D. Herkommen als letztern, dessen Geschichte wir hier schreiben, bey Staats- und Gerichtsgeschäften angetroffen zu haben. Auch hat er jederzeit höflich gegen diese ihm so schädliche Unterschiebung protestirt, und sich als den einzigen seines Geschlechtes erkläret, auch meistens einem Witzlinge, der ihn mit jener Unterscheidung necken wollte, das Widersprechende dieser Doppelgestalt unwiderlegbar dargethan, in dem er sagte: Ich und euer vorgeblicher gesetzmäßiger D. Herkommen sind eine und dieselbe Person; denn alles, was ich thue, ist auf jeden Fall gesetzmäßig: entweder spricht das Gesetz wie ich? so ist auch mein Ausspruch gesetzmäßig; oder ich spreche anders? und dann ist das allein gesetzmäßig, was ich spreche, weil es Herkommens ist.

Ein noch gefährlicherer Geist, der Reformationsgeist stand seit den letztern vier Decenien gegen ihn auf, und drohte ihm eine gänzliche Vernichtung seines Einflusses. Das Motto des Reformationsgiestes ist: Es kommt nicht darauf an, was Herkommens, sondern was recht und gut ist; nichts ist gut und recht darum, weil es ist oder war, sondern weil es seyn soll; aller Rost des Alterthums ist nicht im Stande, aus einem Unrecht ein Recht zu machen. Allein theils fand dieses spitzfündige Geschwätz wenig Anhänger; theils widersetzte sich ihm die große und mächtige Parthey derer, welche bey dem alten Herkommen gewinnen, bey seinem Sturze aber beträchtlich verlieren würden, mit allen ihren Kräften; theils hatte in den neuesten Zeiten der D. Herkommen nebst seinen Anhängern die glückliche Schlauheit seine

Gegner, ohngeachtet seines erklärtesten Widerspruches, mit dem Namen eines Revolutionärs *) brandmarken zu lassen, und bey allen Recht liebenden Staatsbürgern in das größte Miß=

*) Den Unterschied zwischen Reformation und Revolution scheinen folgende Strophen von Voß vortreflich auszudrücken:

Lange war dem Nachbar übel;
Besser sollt' es seyn:
Doch beym Rütteln schoß der Giebel
Unversehens ein.
Laßt uns nachbarlich bedauern,
Und nach unsern eignen Mauern,
Ob sie sicher stehn,
Früh und ruhig sehn.

Wann, gedrückt von Saal und Erker
Wand und Balken weicht;
Macht es unten etwas stärker!
Macht es oben leicht!
Hier und da nur scheints gebrechlich:
Bessert, Freund', und wohnt gemächlich!
Wer von Bessrung spricht,
Ist kein Bösewicht.

Mißkredit zu bringen: so daß er nun nach diesen überstandenen kleinen Stürmen sein Ansehen viel fester als je gegründet, und auf lange Jahre unerschütterlich befestigt zu haben scheint.

Indeß haben doch diese Angriffe und das seiner Schliche halber gegen ihn bey allen Ständen rege gewordene Mißtrauen so viel auf ihn gewirkt, daß er sich nun mehr auf den negativen als positiven Theil seines Einflusses beschränkt; und wie ein müder Sieger auf seinen Lorbeern ruhend mehr seine gemachten Eroberungen zu erhalten, als neue zu machen strebt: wobey freylich der Staat, den er, wie ein nächtlicher Alp drückt, sehr übel fährt, indem des von ihm einmal eingeführten, und nun für immer zu behaltenden Bösen

sen unendlich mehr, als des zufällig mit un=terlaufenen Guten ist, welches sich auch wohl ohne seine Hilfe erhalten würde.

—o—o—

§. VI.

Wahrscheinlicher Tod des Herkommens.

Wenn die Geschichte mehr als ein unterhaltendes Specktakel, wenn sie die Lehrerinn der Menschheit seyn will, so muß sie nicht nur das Vergangene erzählen, sondern auch die Zukunft prophezeihen; ihre Fackel muß die Pfade der kommenden Zeiten erleuchten, um uns, die wir darauf zu wandeln haben, zu zeigen, was wir zu erwarten oder zu thun haben. Wir müssen uns also noch die Frage setzen: Wie lange wird dieses Reich des schädlichen Herkommens noch dauern? Wird es je, und wodurch kann und wird es sein Ende nehmen?

Der Entschluß, das **Herkommen** auf den Thron der Gesetzgebung zu setzen, war, wie wir gesehen haben, der Verzweiflungsentschluß eines Volkes, das seine alte Rechtsverfassung zertrümmert sah; das in der Noth sich einem fremden für seine ganze Lage nicht passenden Rechte unterworfen hatte; das für sich selbst zu unwissend und ungebildet war, sich eine eigene schickliche Rechtsverfassung zu geben, und das bey dem unabweichlichen Bedürfnisse doch ein Recht zu haben, sich lieber dem Zufalle (denn das ist im Grunde alles Herkommen) in die Arme warf, als länger in dem unausstehlichen Zustande der Rechtlosigkeit zu verharren. Gewalt und List haben sich dieses Zufalls bemächtigt, und ein für das Wohl einer Nation grundverderbliches System des Eigennutzes darauf erbauet. Indeß, wenn irgend ein großes Uebel in einem

Staate

Staate sich fortdauernd erhält, so muß auch irgend ein gutes Prinzip vorhanden seyn, welches seine Dauer als eines nothwendigen kleinern Uebels zur Verhütung eines größern mit versichern hilft. Ohne Zweifel müßten nicht nur unter demjenigen Theile der Nation, welcher durch den Druck des Herkommens litt, sondern auch unter dem, welcher vorzüglich dabey gewann, manche rechtschafne und wohldenkende Männer, den Widersinn, die Gesetzgebung und das öffentliche Recht dem Zufalle der Gewalt und der List zu überlassen, eingesehen, und die edelmüthige Neigung gefühlt haben, ihr Vaterland auch mit eigenem Verluste diesem schimpflichen Joche zu entziehen: und nur die Besorgung eines größern Unheils könnte die Ausführung eines solchen Entschlusses zurückgehalten haben. Dieses größere Unheil war einerseits Despotie,

in welche man, wenn das bleyerne Gegengewicht des Herkommens einmal in die Luft geschnellt wäre, zu fallen befürchtete, und andererseits eine Erschütterung des Privateigenthumes, wobey gegründete und ungegründete, liquide und illiquide Rechte in einem Haufen der Verwirrung zusammen stürzen zu müssen schienen. In der That, was das erste betrift, was gewönnen wir dabey, wenn wir um dem Zufalle des Herkommens zu entgehen, uns dem Zufalle einer fürstlichen Willkühr in die Arme würfen, welche mit dem nämlichen Fuge heute die Rolle eines August, Titus, oder Antonin, morgen die eines Nero, Domitian, oder Commodus mit uns spielte? Und in Rücksicht des zweyten gehört zu viel Heroismus dazu, als wir wohl haben, den verzweifelten Entschluß zu fassen, uns, wie Jason, in

der Gestalt, die wir wirklich haben, tödten, zerstückeln, sieden und braten zu lassen, um in einer andern, die wir noch nicht kennen, wieder aufzuleben, um so mehr als den Medeen, die uns ihre Zauberkünste zu einer solchen Verjüngung anbieten, nicht gänzlich zu trauen ist *).

Lange kann das Leben des berühmten Herkommens nicht mehr dauern; der gothische Pallast dieses Fürsten der Finsternisse stürzt früher oder später zusammen: entweder reißt ihn der Arm der Despotie, anfänglich vielleicht

*) Pelias Töchter tödteten ihren alten Vater mit eignen Händen, weil ihnen Medea versprochen hatte, ihm durch ihre Zauberkünste ein neues jugendliches Leben wieder zu geben. Man lese dieses passende Bild einer Staatswiedergeburt durch Revolution bey Ovid. (Metamorph. l. VII.) selbst nach.

leicht die mildthätige Hand eines Fürsten, den das Elend seiner darinn eingezwängten Unterthanen rühret, dann aber der eiserne Arm habsüchtiger, leidenschaftlicher Minister, den nun keine Gegenkraft mehr zurückhält, nieder; oder die Grundfesten, die länger die alte Last nicht ertragen wollen und können, erschüttern und vergraben alles in Schutt und Ruinen. Zweyerley gewaltthätige Todesarten drohen dem Leben des Herkommens; Despotie, oder Volksrevolution; keine davon ist erwünschlich: soll es aber nicht auch eine Euthanasie, ein sanfteres Hinsterben dafür geben? Ich weiß nur eine Art davon, die durch eine festgesetzte wohl organisirte Gesetzgebung.

Noch ist unsern meisten Staatsverfassungen eine starke Portion Anarchie beygemischt. Anarchie? Ja: sie ist überall da,

wo einem oder mehrern der wesentlichen Staatsgeschäfte keine bestehende und durch sich selbst organisirte Form vorgeschrieben ist. Wir haben eine richterliche Macht, der sich selbst die fürstliche Willkühr unterwerfen muß: die Forderungen der Staatsabgaben werden wenigst durch das Interesse einiger Stände kontrollirt; aber die Gesetzgebung? Der Fürst hat die gesetzgebende Macht; aber welches ist die Form, nach welcher diese Macht ausgeübt werden soll, um rechtmäßig zu seyn? Man sehe nur auf die Art, wie bey uns Gesetze gemacht werden. Irgend ein Mitglied eines Regierungskollegiums glaubt in seinem Geschäftskreise einen Mangel zu bemerken; er entwirft eine Verordnung; sie wird unter andern Partikularien den Fürsten vorgelegt, und ausgeschrieben; nun ist vielleicht, um einem Uebel abzuhelfen, einem größern das Thor eröff-

net worden; ein anderes Kollegium bewirkt eine Verordnung, die der vorigen ganz oder zum Theil widerspricht; die Ausführung findet Anstand; es laufen Gegenberichte ein; nun muß die Verordnung leuterirt, die Leuteration vielleicht noch einmal leuterirt werden; die Verordnung wird unbrauchbar, und auf die Seite gelegt. Oft ist es nicht einmal eine gute Absicht, sondern das Privatinteresse eines Standes, einer Zunft, eines Individuums, welches eine Verordnung bewirkt. Daher dieses Chaos von Gesetzen, denen niemand gehorcht, als wer will oder muß, gerade das was wir Herkommen nennen. Wie könnte auch eine Gesetzgebung Ansehen gewinnen, welcher die wesentlichsten zwey Eigenschaften guter Gesetze, der reife Bedacht, ehe sie gegeben, und die gewisse Vollziehung, nachdem sie gegeben sind, mangeln?

Es ist nicht zu erwarten, daß in einem monarchischen Staate der Fürst sein Recht der Gesetzgebung mit einem andern Körper oder einzelnen Individuen theile; auch ist in den natürlichen Staatsgrundsätzen über die Theilung der Staatsmächte, und ihre Sub- und Coordination bis jetzt noch zu viel problematisches, als daß man einer oder der andern Form seinen entschiednen Beyfall geben könnte. Nothwendige Theilnehmung gewisser Stände, welche nur sich selbst, nicht aber die ganze Nation repräsentiren, an der Gesetzgebung, taugt darum nichts, weil sie nach dem Geiste des Körpers meist nur für sich, und gegen das Volk sprechen würden. Folgendes dürfte das Minimum einer rechtmäßigen Gesetzgebungsform für einen monarchischen Staat enthalten.

Die

Die Gesetze müssen mit vollem Bedacht gegeben werden. Der Fürst berufe also zu diesem Geschäfte die dazu fähigsten Männer, welche ihm die öffentliche Stimme und die Vorschläge seiner Regierungsstellen bekannt machen: ihm bleibe zwar die endliche Entscheidung über jeden Gesetzvorschlag; aber die Gesetzkommißion werde über jeden gehört, und ohne sie gehört zu haben, sey kein Gesetz verbindlich; das Geschäft der Kommißion sey, jeden Vorschlag auf das genaueste zu prüfen, die Stimme der Sacherfahrnen darüber einzuholen, die Erinnerungen aller dabey intereßirten Theile zu vernehmen, und nach einer der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Drange der Umstände angemessenen Reife der Berathschlagung, ihr mit Gründen belegtes Gutachten der Entscheidung des Fürsten vorzulegen. Provin-

zial-

zial- und Lokalstatuten werden der Autonomie derer, die sie zunächst angehen, überlassen, und wenn sie den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und des Staatswohls nicht widersprechen, durch die gesetzgebende Macht sanktionirt, und zur Nachachtung bekannt; jedes andere Herkommen aber als unverbindlich erklärt. In einem Staate von einiger Ausdehnung kann unmöglich alles in einen Model gegossen werden; es muß lokale Mannigfaltigkeiten geben, welche in Harmonie mit der Einheit der allgemeinen Gesetze ein schönes Ganze bilden: aber das Lokalherkommen soll nicht mehr, wie bisher, ein stummes blindes Wesen, das niemand kennt, ehe er wirklich in Kollisionen mit den Ansprüchen anderer geräth, nicht mehr eine formlose wächserne Masse seyn, welcher List und Gewalt jede beliebige Gestalt geben können; es muß fest und be-

stimmt,

stimmt, und jedermann bekannt seyn, was in seinem Orte Herkommens sey, damit einmal mit Wahrheit gesagt werden könne: die Rechte sind für die Wachenden geschrieben. Ist irgend ein Gebrauch nützlich, billig, wohlthätig, so nehme man ihn unter die Statuten auf: ist er es nicht, so binde man den Bürger von seiner Verbindlichkeit los. Alles, von der Dorfordnung an bis zur Staatsverfassung, sey bestimmt, begränzt, bekannt!

Die gegebenen Gesetze müssen zuverläßig vollzogen werden. Es ist besser gar keine oder schlechte Gesetze zu haben, als gute, welche nicht beobachtet werden. Jeder einem bestehenden Gesetze offenbar widersprechender Urtheilsspruch, oder wie immer bewirkter Regierungsakt ist und bleibt unverbindlich, ertheilt keine Rechte, und macht

die

die daran Theilnehmenden dafür verantwortlich: die Aufhebung eines Gesetzes ist, wie die Gebung eines neuen, der nothwendigen Form der vorläufigen Vernehmung der Gesetzkommißion unterworfen, und ohne sie unverbindlich.

Man könnte es vielleicht einem Fürsten rathen, aber man kann es keinem zumuthen, dem Spartaner Könige Theopompus *) nachzuahmen, und sich selbst ein Ephorat an die Seite zu setzen. Doch darf man von jedem Für-

*) Du schwächest dadurch die königliche Macht', wendete ihm seine Gemahlinn ein: aber ich mache sie dauerhafter, entgegnete er. Der Erfolg rechtfertigte seine Vorhersagung. Alle die kleinen Königreiche des eigentlichen Griechenlandes verwandelten sich nach und nach in Republiken; nur das durch einen Senat, und Ephorat gemäßigte lacädamonische Königthum erhielt sich noch Jahrhunderte lang.

Fürsten voraussetzen, daß er herzlich gerne in alles einwillige, was das Wohl seiner Unterthanen befördern kann, in so fern nur seine Machtvölle dadurch nicht gefährdet wird. Wie könnte aber diese bey einer Gesetzgebungsform gefährdet werden, bey welcher die Ernennung der Personen, und die endliche Entscheidung dem Fürsten vorbehalten bleibt? die ihn nur von der Gefahr, übereilte und unbedachte Gesetze zu geben, und seine eignen Gesetze eben so übereilt und unbedacht wieder umzustossen, das ist von der Gefahr sich selbst zu beschimpfen, bewahrt?

Die zweyte Besorgniß durch eine solche feststehende und in sich selbst organisirte Gesetzgebung das Privateigenthum erschüttert zu sehn, dürfte gleichfalls mehr idealisch als wirklich, und nur von den Freunden

des

des Herkommens als ihres Patrons vorgespiegelt seyn. Unter den vorgeblichen Rechten, womit das Herkommen eine Klasse der Staatseinwohner mit großer Bedrückung der übrigen begünstigt, sind einige, welche in keinem Sinne des Wortes als Rechte gelten können: dergleichen wären in einem Lande, wo sie noch existirte, das persönliche Leibeigenthum; denn kein Mensch kann je rechtmäßig des andern Eigenthum gewesen seyn, seyn oder werden: oder das Recht, den Schutz des Staates zu genießen, ohne einen demselben angemessenen Theil zu den Unkosten beyzutragen, welche dieser Schutz erfodert; ein solches Mißrecht ist jede Regierung an sich berechtigt und verpflichtet aufzuheben, und sie hat nur die Staatsklugheit über die beste Art dieser Aufhebung zu Rathe zu ziehen: oder das Recht ungemessener Dienste, weil alles

das

das Recht in der Begränzung dessen, was ein Mensch dem andern zu leisten hat, besteht.

Für alle andere, obwohl höchst lästige und landverderbliche, aber doch mögliche Rechte giebt es ein allgemeines Mittel, das der Ablösung. Daß die Herren von der Gewalt Zeit und Umstände benutzten, um sich gewisse lukrative Rechte selbst mit Bedrückung ihrer Mitunterthanen zuzueigen, ist als eine geschehene Sache anzusehen, wovon die letztern die Schuld ihrer Saumseligkeit und ihren Stumpfsinn sich selbst zuschreiben mögen; aber daß die ersten diesen ihren zweydeutigen Rechten eine Art von heiliger Ewigkeit zuschreiben, und sie dem Commercium humanum entziehen wollen, ist etwas, was keinem Privateigenthum zukommen kann, durch dessen Aufhebung also auch kein Eigenthum verletzt wird.

Der

Der Staat hebe also diese todte Hand, welche nur Rechte erworben, aber nicht wieder von sich lassen will, auf, er erkläre alle diese Vorrechte, io so weit sie reell, nicht bloß personell (zum Troste der Schwachen mögen alle Vorzüge stehen bleiben, welche nur auf Meinung beruhen, bis sie selbst in den Augen ihrer Besitzer ihren Werth verliehren!) für ablösbar, er befördere durch alle jene Mittel, welche bey dem Kaufe und Verkaufe anderer Gegenstände des Eigenthums in seiner Macht stehen, dem freyen Verkehr damit; er schütze gegen die Ueberlistungen, durch die der Preis derselben zu sehr gehöhert oder gemindert werden könnte: und alles wird nach und nach in das Gleis der Natur und des allgemeinen Staatswohles zurückkehren.

Das also, eine wohl organisirte Gesetzgebung für die Zukunft, und die Ablösbarkeit aller aus der Vergangenheit abstammenden drückenden Rechte, dürfte die sanfteste Todesart des Herkommens seyn, ohne das Vaterland den Streichen der Despotie, oder dem Erdbeben einer Revolution auszusetzen. Möchten doch die Gewaltigen im Lande die Zeichen der Zeit in Acht nehmen, und da es noch frommen kann, dem morschen Gebäude ihres künftigen Wohlstandes neue, dauerhaftere Säulen unterstellen, ehe es von selbst zusammenstürzt, und sie sammt ihren Zeitgenossen in einem Schutt begrabet!

Das Ungeheuer.

Unter Arkadius ward ein Ungeheuer gebohren;
(Mich dünkt, es war bey Chalcedon.)
Seiner Mutter, (ein Weib, die der Stolz und Geiz in Person war;
Den Vater wußte selbst sie nicht.)
Ihr schien hold das lächelnde Kind; nur reckten die Ohren,
Wie Midas-Ohren sich empor.
Sonst ein Affengesicht; und unterm häßlichen Kiene
Hieng ihm ein wahrer Eurus-Kropf.

Seine Glieder starrten in Kälte, wie wenn
der Dezember
Aus Scythien gebohren sey.
Wer es berührte, stand erstarret. Es blinkte
die Zähne;
Und warf die Augen hin und her.
Widriger Schaum stand ihm vorm eingeschloß-
nen Munde;
Unruhig hob es sich, und sank
Kraftlos nieder. Das Volk, die Obern lie-
fen zusamwen:
„Ist es ein Mensch? ein wildes Thier?
Lebt es?“ — „Leider es lebt! (so sprach
der göttliche Weise,
Chrysostomus.) Sein Vater ist
Pluto! Doch ists kein Mensch. Das hei-
lige Wasser der Taufe
Gebührt ihm nicht; doch geb ich ihm

Einen

Einen Namen; der werde mit Scheu von
allen genennt;
Es heißt: **Das kalte Mein und Dein!**"
Seitdem ward in Europa dieß Ungeheuer ge=
bohren;
In Staatsgemächern brütteten
Sorgsam es aus die Diener des Staats, und
nannten es anders,
Und tauften öfters es — mit Blut.

Pater Balde — S. J.
übers. von Herder.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Socher, Joseph, 1755-1834

Leben und Thaten des berüchtigten und landverderblichen D. Herkommens, auch Observantius genannt

[S.l.] 1799

J.germ. 113 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551872-1
VD18 14492008-001